

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 344

Potsdam, 08.03.2019

**Neufassung der Satzung zur Durchführung des
Hochschulauswahlverfahrens für den
Masterstudiengang Soziale Arbeit mit dem
Schwerpunkt Familie**

Neufassung der Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Masterstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Familie

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozial- und Bildungswissenschaften der Fachhochschule Potsdam hat am 14.11.2018 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 21], S.2), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf der Grundlage von § 9 Abs. 5 und 6 BbgHG und des Gesetzes über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz – BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 18) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 21] sowie der Brandenburgischen Hochschulzulassungsverordnung – HZV vom 17. Februar 2016 (GVBl II/16 [Nr.6]), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 21] und auf Grundlage von § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Familie (SPO MAPS, ABK Nr. 343 vom 08.03.2019) folgende Satzung erlassen.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Auswahlverfahren	2
§ 3 Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses	3
§ 4 Essay	3
§ 5 Berufliche und sonstige berufsfeldspezifische Vorerfahrungen	3
§ 6 Ermittlung der Rangliste	4
§ 7 Auswahlkommission	4
§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	5

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in ihrer jeweils geltenden Fassung oder in der Fassung ihrer Nachfolgeregelungen in Ergänzung zu den Bestimmungen des BbgHZG und der HZV in Verbindung mit der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam und auf Grundlage von § 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Familie das Hochschulauswahlverfahren für den Masterstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Familie am Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Am Verfahren zur Vergabe der Studienplätze nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 SPO MAPS erfüllen. Im Vergabeverfahren für das erste Fachsemester werden von der Anzahl der zu vergebenden Studienplätze vorab abgezogen:

1. Alle Bewerber_innen, die auf Grund eines Dienstes eine frühere Zulassung nicht annehmen konnten.¹

¹ Gemäß BbgHG vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 21]) und BbgHZG vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 21]) zählen hierzu auch alle Bewerberinnen und Bewerber mit einer Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.

2. 11% für ausländische und staatenlose Bewerber_innen.
3. 3% für Bewerber_innen, die nach Härtegesichtspunkten zu berücksichtigen sind.

Die verbleibenden Studienplätze werden zu 90 % nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und zu 10 % nach Wartezeit vergeben.

(2) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird auf Grundlage der folgenden Kriterien ermittelt:

1. Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses,
2. Essay,
3. Berufliche oder sonstige berufsfeldspezifische Vorerfahrung.

§ 3

Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses

Die Umrechnung der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses in Punkte erfolgt gemäß der Anlage 3 - Umrechnungstabellen für ausgewählte Kriterien im Hochschulauswahlverfahren für Bachelor- und Masterstudiengänge der Übergangsregelungen zu Zugang, Zulassung und Immatrikulation zu Studiengängen der Fachhochschule Potsdam zum Wintersemester 2018/20 und zum Sommersemester 2019 (ABK Nr. 320 vom 17.05.2018) in ihrer jeweils geltenden Fassung oder in der Fassung ihrer Nachfolgeregelungen. Maximal werden 15 Punkte vergeben.

§ 4

Essay

- (1) Der Essay soll Auskunft über die Motivation und über die Identifikation mit dem gewählten Studium sowie über die damit angestrebte berufliche Tätigkeit geben. Neben der Studienmotivation sollen insbesondere der bisherige berufsbiografische Werdegang sowie das dabei entwickelte professionelle Selbstverständnis differenziert dargelegt werden.
- (2) Die Bewertung des Essays, der vier bis fünf Seiten umfassen sollte, wird anhand der folgenden Kriterien vorgenommen:
 1. nachvollziehbare Begründung der Studienmotivation im Kontext des bisherigen berufsbiografischen Werdegangs sowie der angestrebten beruflichen Perspektiven, Reflexion der Erwartungen an das Studium vor dem Hintergrund der Module und Kompetenzziele des Studiums,
 2. nachvollziehbare, kritisch-reflexive Erörterung des professionellen Selbstverständnisses,
 3. formale Gesichtspunkte wie interne Strukturierung des Textes, Klarheit der Sprache, Grammatik etc.
- (3) Für die in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 benannten Bewertungskriterien werden jeweils bis zu 5 Punkte (Ganzzahlen) vergeben. Insgesamt werden maximal 15 Punkte vergeben.

§ 5

Berufliche und sonstige berufsfeldspezifische Vorerfahrungen

- (1) Anerkennungsfähig ist der zeitliche Umfang der erworbenen einschlägigen beruflichen Vorerfahrungen. Zusätzlich können auch besondere fachliche Vorerfahrungen anerkannt werden, wenn Sie dem Ziel des wissenschaftlichen Studiums im besonderen Maße dienlich sind.
- (2) Eine geltend gemachte einschlägige berufliche Vorerfahrung setzt eine Dauer von mindestens 6 Monaten voraus und ist mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Nachgewiesene einschlägige berufliche Vorerfahrungen werden gemäß des zeitlichen Umfangs in Punkte umgerechnet. Beim Nachweis mehrerer Tätigkeiten werden die Punkte addiert. Dies gilt

1. für eine nach dem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums der Sozialen Arbeit oder Bildung und Erziehung in der Kindheit aufgenommene, zum Hochschulabschluss adäquate Berufstätigkeit in einem Feld der sozialen oder pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder Familien, z. B. im Sinne von SGB VIII. Hierfür werden für jeweils 6 Monate der Beschäftigung 5 Punkte vergeben.
 2. für eine nach dem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden sozialwissenschaftlichen Studiums gemäß § 4 Abs. 1a SPO MAPS einschlägige Berufstätigkeit in einem Feld der sozialen oder pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder Familien, z. B. im Sinne von SGB VIII. Hierfür werden für jeweils 6 Monate der Beschäftigung 3 Punkte vergeben.
- (3) Für zusätzlich eingereichte Nachweise von Leistungen, die dem Ziel des wissenschaftlichen Studiums in besonderem Maße dienlich sind, können bis zu 5 Punkte vergeben werden. Hierzu zählen Leistungen in einem Feld der sozialen oder pädagogischen Arbeit wie z. B. die Durchführung von Forschungsprojekten oder Maßnahmen der Qualitätssicherung oder auch die evaluierte Entwicklung von Handlungskonzepten in einer einschlägigen beruflichen Praxis. Des Weiteren zählen hierzu einschlägige zertifizierte Fort- und Weiterbildungen sowie eigene Veröffentlichungen oder Quellenangaben zu Veröffentlichungen.
- (4) Insgesamt werden maximal 15 Punkte vergeben.

§ 6

Ermittlung der Rangliste

- (1) Für jedes Auswahlkriterium werden maximal 15 Punkte vergeben und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert. In Summe werden maximal 1.500 Punkte wie folgt vergeben:

Auswahlkriterium	Gewichtungsfaktor	max. Punktzahl
1. Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses	40	600
2. Essay	30	450
3. Berufliche und sonstige berufsfeldspezifische Vorerfahrung	30	450

- (2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7

Auswahlkommission

Die Auswahlkommission ist für die Bewertung und Beschlussfassungen gemäß §§ 4 und 5 dieser Satzung zuständig. Ihre Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt und von der Dekanin/dem Dekan bestellt. Die Mitglieder der Kommission werden vom Fachbereichsrat gewählt. Diese besteht aus mindestens drei Personen, die mehrheitlich der Gruppe des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals am Fachbereich Sozial- und Bildungswissenschaften an der Fachhochschule Potsdam angehören. Darunter sind mindestens zwei Hochschullehrer_innen. Zur Beschlussfähigkeit der Kommission müssen mindestens zwei Mitglieder, davon mindestens ein_e Hochschullehrer_in anwesend sein. Für die Amtszeit der Mitglieder gilt § 13 Abs. 5 Satz 3 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Hierdurch werden die als ABK Nr. 210 am 25.10.2012 veröffentlichte Auswahlsetzung sowie die diesen Studiengang betreffenden Regelungen der Anlage 4b der ABK Nr. 320 vom 17.05.2018, Übergangsregelungen zu Zugang, Zulassung und Immatrikulation zu Studiengängen der Fachhochschule Potsdam zum Wintersemester 2018/19 und zum Sommersemester 2019, außer Kraft gesetzt.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund

Präsidentin

Potsdam, den 07.03.2019